

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioanalytik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B BA)

Vom 10. Februar 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung
¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Bioanalytik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) vom 19. November 2007 (Amtsblatt 2007) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, für das breite Berufsfeld Bioanalytik wissenschaftlich–technisches Personal auszubilden, das unter Anwendung seiner grundlagenbasierten, methodenorientierten praktischen und theoretischen Fähigkeiten in der Lage ist, Leitungsverantwortung in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen zu übernehmen. ²Bioanalytik wird hier verstanden sowohl als Untersuchung von biologischen Materialien als auch Untersuchungen in biologischen Matrices. ³Die transdisziplinär angelegte Ausbildung auf fachlich breiter Basis soll dazu befähigen, naturwissenschaftliches Methodikwissen in kompetenter Zusammenarbeit mit Fachleuten aus den Naturwissenschaften, der Medizin, dem Ingenieurwesen und anderen professionellen und gesellschaftlichen Zielgruppen angemessen, innovativ und verantwortungsvoll zu nutzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische, der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein

praktisches Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird.

(3) Die bestandenen Prüfungen folgender Module des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife: laufende Nummern 1, 9 bis 13.

§ 4

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht– und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End– und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien– und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan– und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans können Module auch ausschließlich in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.

§ 5

Vorrückensberechtigungen, Fristen für das erstmalige Ablegen

(1) Wurden die Prüfungen der Module „Biologie“, „Mathematik“ und „Allgemeine und Anorganische Chemie“ bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen bis zum dritten Studiensemester und das praktische Studiensemester bestanden hat.

§ 6

Praktisches Studiensemester

Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Bioanalytik auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 8

Bachelorprüfungszeugnis,
Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „(B.Sc.)“, verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 4. Februar 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 10. Februar 2010.
Coburg, den 10. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Februar 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2010.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Bioanalytik

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		Gewicht der Endnote für die Prü- fungs- gesamtnote	Leis- tungs- punkte (ECTS)
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten für schr(T)P ¹⁾		

1. Pflichtmodule

1	Biologie	10	SU, Pr, ExL	schrP oder sP	90 – 150	3	12
2	Mikrobiologie	8	SU, Pr	schrP oder sP	90 – 150	3	12
3	Molekularbiologie und Genetik	8	SU, Pr	schrP oder sP	90 – 150	2	12
4	Biochemie 1–2	12	SU, Pr	2xschrTP oder 2xsP	jeweils 90 – 150	2x 1 ½ = 3	6+6=12
5	Lebensmittelchemie/–technologie/ –sicherheit	6	SU, Pr	schrP oder sP	90 – 150	2	8
6	Pharmakologie / Toxikologie	8	SU, Pr	schrP oder sP	90 – 150	2	10
7	Wissenschaftliche Methodik 1–2	5	SU, Pr	2xschrTP oder 2xsP	jeweils 90 – 150	2x ½ = 1	2x3=6
8	Projekt	8	SU, Pr	sP		2	14
9	Mathematik	2	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	4
10	Informatik	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	6
11	Allgemeine und Anorganische Chemie	7	SU, Ü, Pr	schrP oder sP	90 – 150	2	12
12	Organische Chemie	6	SU, Pr	schrP oder sP	90 – 150	1	8
13	Physikalische Chemie	3	SU, Pr	schrP	90 – 150	1	4
14	Analytik 1–2	15	SU, Pr	2xschrTP oder 2xsP	jeweils 90 – 150	2x2 = 4	10+15= 25
15	Biophysik 1–2	10	SU, Pr, Ü	2xschrTP oder 2xsP	jeweils 90 – 150	2 x 1 = 2	6+6=12

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten für schr(T)P ¹⁾		

2. Ergänzende Kompetenzen und Pflichtmodule

16	Biophilosophie	4	SU, Pr	schrP oder sP	90 – 150	1	4
----	----------------	---	--------	---------------	----------	---	---

3. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

17–18	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2x2=4	SU, Pr	jeweils schrP	jeweils 90 – 150	2x½ = 1	2x2=4
-------	---	-------	--------	---------------	------------------	---------	-------

4. Abschlussarbeit

19	Bachelorarbeit	0	BA	BA		3	12
20	Bachelorseminar	2	S	sP		1	3

5 Praktisches Studiensemester

21	Praxisseminar	2	S	sP ²⁾			4
22	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	SU, Pr	sP(e)			4
23	Praktikum	0					22

Gesamtsummen		128				36	210
--------------	--	-----	--	--	--	----	-----

Fußnoten und Erläuterungen:

- 1) Die nähere Festlegung einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Prüfungen müssen mit dem Prädikat „mit Erfolg“ abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ist die Vorlage eines Praxisberichts mit einem Prüfungsvermerk des Beschäftigungsbetriebs und dessen Anerkennung durch den Praxisbeauftragten.

BA = Bachelorarbeit
 ECTS = European Credit Transfer System
 ExL = externe Lehrveranstaltung
 mdlP = mündliche Prüfung
 Pr = Praktikum
 S = Seminar
 schr(T)P = schriftliche (Teil)Prüfung
 SWS = Semesterwochenstunden
 SU = seminaristischer Unterricht
 sP(e) = sonstige Prüfung(en)
 Ü = Übung (optional als integrierte Übung)